



KLEIN-UND MITTEL- VERKAUF

SPEZIELLE BETRIEBE
(Foodtrucks, Imbissstände/wagen,
Vereinslokale etc.)

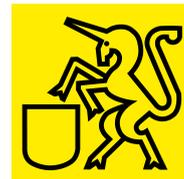
BEHERBERGENDE

UNTERMIEETE



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	3
2	Betriebsarten	3
2.1	Foodtrucks, Imbisswagen etc.	3
2.2	Vereinslokale (Details siehe separates Merkblatt)	3
2.3	Klein- und Mittelverkauf	3
2.4	Beherbergende	3
2.5	Untermiete	4
3.	Abkürzungsverzeichnis	4



1. **Vorwort**

Besondere Gastwirtschaften wie Nebenwirtschaften, Ausgabestellen, Take-Aways, Vereinslokale, aussenliegende Nebenwirtschaften usw. unterliegen einem speziellen bau- und patentrechtlichen Bewilligungsverfahren. Sie müssen analog den übrigen Gastwirtschaften ebenfalls behördlich abgenommen werden.

Für diese besonderen Betriebe gelten teilweise unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Öffnungszeiten. Diese werden z. B. durch das ArG, das RLG usw. geregelt.

Bitte beachten Sie, dass jeder Betrieb, welcher Lebensmittel abgibt, verkauft, herstellt etc. sich beim Kantonalen Labor Zürich (KLZH) mittels dem "Meldeformular für Betriebe" anmelden bzw. allfällige Änderungen mitteilen muss. Die Kontaktangaben für das KLZ lauten:

Kantonales Labor Zürich (KLZH), Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich / Tel +41 43 244 71 00 / Website www.kl.zh.ch

2. **Betriebsarten**

2.1 Foodtrucks, Imbissstände etc.

Die Stadt Dübendorf stellt generell keine Plätze für das Errichten von Imbissständen zur Verfügung. Ein Interessent / eine Interessentin muss demnach selber für einen Platz auf einem Privatgrundstück besorgt sein. Auch für auf privatem Areal abgestellten Foodtrucks, Imbissstände etc. gilt das GGG.

2.2 Vereinslokale

Die genauen Bestimmungen für das Betreiben eines Vereinslokals können Sie dem separat dafür erstellten Dokument entnehmen.

2.3 Klein- und Mittelverkauf

2.3.1 Allgemeines

Für den Verkauf von Alkohol benötigt man ein Patent zur Führung eines Klein- und Mittelverkaufs-betriebs. Dieses berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken im Detailhandel an den Endverbraucher. Jegliche Bewirtung ist verboten.

2.3.2 Jugendschutz

2.3.2.1 Es ist verboten Bier, Wein und Apfelwein an Jugendliche unter 16 Jahren sowie Spirituosen, Alcopops und Aperitifs an Jugendliche unter 18 Jahren zu verkaufen.

2.3.2.2 Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten ist verboten. Für bestehende Tabakautomaten bzw. Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2009.

2.3.2.3 Diese Verbote sind entsprechend auszuschildern.

2.4 Beherbergende

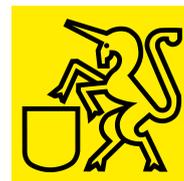
2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Als Beherbergende – ob als Privatperson oder juristische Person – sind Sie verpflichtet, eine Gästekontrolle zu führen und diese Daten der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

2.4.1.2 Juristische und/oder Privatpersonen, die eine Online-Plattform für die Vermietung und Reservierung von Privatwohnungen nutzen und ihre Wohnung gewerbsmässig und gegen Entgelt vermieten, sind ebenfalls meldepflichtig.

2.4.1.3 Entsprechende Meldungen sind elektronisch vorzunehmen. Die notwendigen Anmeldeformulare können bei der Kantonspolizei Zürich über hotelkontrolle@kapo.zh.ch bezogen werden. Die gesetzlichen Grundlagen sind im PolG; LS 550.1, § 21 Abs. 4:

Die Beherbergungsbetriebe führen eine Gästekontrolle und stellen Melde-scheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.



sowie im AuG, 142.20 Art. 16 ersichtlich:

Meldepflicht bei gewerbmässiger Beherbergung
Wer Ausländerinnen oder Ausländer gewerbmässig beherbergt, muss sie der zuständigen kantonalen Behörde melden.

2.5 Untermiete

- 2.5.1 Neben den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen des PolG und des AuG sind auch die zivilrechtlichen Bestimmungen zur Untermiete zu beachten: Gemäss Art. 262 OR "Untermiete" kann der Mieter die Sache mit Zustimmung des Vermieters ganz oder teilweise untervermieten und der Vermieter kann die Zustimmung nur verweigern, wenn sich der Mieter weigert, dem Vermieter die Bedingungen der Untermiete bekanntzugeben, die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu denjenigen des Hauptmietvertrages missbräuchlich sind und dem Vermieter aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen. So haftet der Mieter dem Vermieter auch dafür, dass der Untermieter die Sache nicht anders gebraucht, als es ihm selbst gestattet ist. Der Vermieter kann den Untermieter unmittelbar dazu anhalten. Der Vermieter kann von seinem Mieter, der die Sache missbräuchlich untervermietet hat, gemäss Art. 423 OR "Stellung des Geschäftsherrn / II. Geschäftsführung im Interesse des Geschäftsführers" die Herausgabe des Gewinnes verlangen (siehe dazu auch die ZMP 2017 Nr. 2:

Untervermietung über Buchungsplattformen. Untervermietverbot bei wiederholter vertragswidriger Untervermietung. Herausgabe missbräuchlicher Untervermietungsgewinne. Beweiserhebung von Amtes wegen bei Säumnis des Klägers.

- 2.5.2 Der Beherbergende ist verantwortlich dafür, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften für Beherbergungsbetriebe eingehalten werden (Leitfaden Gebäudeversicherung Zürich (GVZ), Evakuationskonzept Beherbergungsbetriebe).

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an die Kriminalabteilung, Personenfahndung (+41 44 411 65 80) oder an die Abteilung Sicherheit der Stadtverwaltung Dübendorf (sicherheit@duebendorf.ch, +41 801 67 55) wenden oder unter dem Link www.stadt-zuerich.ch/pd/de/index/stadtpolizei_zuerich/bewilligungen_informationen/wirtschaft.html weiterführende Angaben erhalten.

3. **Abkürzungsverzeichnis**

ArG	Arbeitsgesetz
RLG	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz
PolG	Polizeigesetz
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer
OR	Obligationenrecht
ZMP	Zürcher Mietgerichtspraxis